

# **Informationen zum Betrieb von Rasenmähern und anderen motorbetriebenen Gartengeräten**

## Diese Information richtet sich an:

- Kleingärtner
  - Grundstückseigentümer
  - Hauseigentümer
  - Gewerbetreibende (u.a. Hausmeisterdienste, Landschaftspflegefirmen)



**Welche Vorschrift gilt beim Betrieb von Rasenmähern und anderen motorbetriebenen Gartengeräten?**

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 32. BlmSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) enthält Regelungen für den Betrieb von lärmintensiven Bau-, Haus- und Gartengeräten. Zuständige Überwachungsbehörde für die Vorschrift ist das Landratsamt Zwickau.

### **Wo findet diese Verordnung Anwendung?**

Die 32. BlmSchV ist nur in Wohngebieten anzuwenden. Auskünfte zur Gebietseinstufung gibt Ihnen das Amt für Umwelt und Stadtplanung Zwickau.

## ***Für welche Gartengeräte gelten die Regelungen?***

Die Vorschrift regelt u.a. das Inverkehrbringen und den Betrieb von lärmintensiven Gartengeräten. Hierzu zählen folgende motorbetriebene Geräte:

Rasenmäher	Freischneider	Vertikutierer	Heckenscheren
Laubbläser	Laubsammler	Kettensägen	Motorhacken
Grastrimmer/ Graskantenschneider	Rasentrimmer/ Rasenkantenschneider	Schredder/ Häcksler	

### **Welche Regelungen zu Betriebszeiten müssen eingehalten werden?**

## Wie sind diese Geräte definiert?

- **Freischneider**

Tragbares handgeführtes Gerät mit Verbrennungsmotor und einem rotierenden Schneidwerkzeug aus Metall oder Kunststoff zum Schneiden von Gräsern, Gesträuch, Büschen oder ähnlichen Pflanzen. Das Gerät schneidet in einer etwa parallel zum Boden verlaufenden Ebene.

- **Gastrimmer / Graskantenschneider**

Tragbares, handgeführtes Gerät mit Verbrennungsmotor und nicht metallischen biegsamen rotierenden Schneidewerkzeugen (Schnur/Schnüren, Faden/Fäden oder ähnlichem) zum Schneiden von Gesträuch, Gras oder ähnlichem weichen Bewuchs. Bei Gastrimmern arbeiten die Schneidewerkzeuge in etwa parallel zum Boden, bei Graskantenschneidern in einer etwa senkrecht zum Boden stehenden Ebene.

- **Laubbläser**

Motorgetriebene Maschine zur Entfernung von Laub und anderem Material von Rasenflächen, Pfaden, Wegen, Straßen usw. durch einen Hochgeschwindigkeitsluftstrom. Sie kann tragbar (handgeführt) oder nicht tragbar, aber beweglich sein.

- **Laubsammler**

Motorgetriebene Maschine zum Sammeln von Laub und anderem Haufwerk mit Hilfe eines Sauggerätes mit einer Energievorrichtung, die in dem Gerät einen Unterdruck erzeugt, sowie mit einer Saugdüse und einem Sammelbehälter. Sie kann tragbar (handgeführt) oder nicht tragbar, aber beweglich sein.



Ausgenommen von diesen zusätzlichen Beschränkungen sind Geräte und Maschinen, die mit dem gemeinschaftlichen Umweltzeichen der Europäischen Union gekennzeichnet sind und damit als **lärmarm** gelten.



## Welche Ausnahmen von den Regelungen gibt es?

Die zuständige Behörde – das Landratsamt Zwickau - kann außerdem im Einzelfall Ausnahmen von den Betriebszeitbeschränkungen zulassen. Der Zulassung bedarf es nicht zur Abwendung einer Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter.

## Was passiert, wenn gegen diese Vorschrift verstößen wird?

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Betriebsverboten ein Gerät oder eine Maschine betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## Gibt es weitergehende Regelungen?

Allgemeine Regelungen zum Lärmschutz, die nicht speziell örtliche oder zeitliche Betriebseinschränkungen zum Gegenstand haben, bleiben unberührt, so die Anforderungen des § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

### Tipps:

- Sorgen sie selbst für etwas mehr Ruhe in Ihrem Wohnumfeld und nehmen Sie Rücksicht. Verzichten Sie möglichst auf motorbetriebene Geräte, manchmal tut es auch ein Besen oder die gute alte Harke.
- Laubbläser sind nicht zur „Reinigung“ von Wegen und Plätzen von Schmutz und Müll gedacht. Die Benutzung führt nicht nur zu viel Lärm, sondern sorgt auch für eine hohe Staubbelastung. Sauberer wird es dadurch nicht.